

Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V)

vom 25. Oktober 2006 (Stand am 1. November 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 17 Absatz 2, 29 Absatz 5 und 31 Absatz 5 des Exportrisikoversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (SERVG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 An Exportgeschäfte gebundene Finanzierungsgeschäfte

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) kann auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 SERVG auch versichern:

- a. Finanzierungsgeschäfte, die an Exportgeschäfte gebunden sind;
- b. die Lieferung von Waren und Geräten, die im Zusammenhang mit Exportgeschäften ausgeführt werden.

Art. 2 Rückversicherungen

Die SERV kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Rückversicherungsverträge abschliessen.

Art. 3 Schweizerischer Ursprung oder schweizerischer Wertschöpfungsanteil

¹ Eine Ware ist schweizerischen Ursprungs, wenn sie nach den Artikeln 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008² über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist.³

² Ist eine Ware nicht schweizerischen Ursprungs, so muss der Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung am Auftragswert des Exportgeschäfts 50 Prozent betragen. In Ausnahmefällen kann die SERV auf begründetes Gesuch hin eine Versicherung auch abschliessen, wenn dieser Mindestanteil unterschritten wird.

³ Als Wertschöpfung gilt die Differenz zwischen Auftragswert des Exportvertrages und ausländischen Zu- und Unterlieferungen oder Leistungen.

AS 2006 4403

¹ SR 946.10

² SR 946.31

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (AS 2008 1833).

Art. 4 Maximaler Deckungssatz

¹ Der maximale Deckungssatz liegt bei 95 Prozent des versicherten Betrags.

² ...⁴

^{2bis} ...⁵

³ Die Versicherungsnehmerin kann keine Deckungsprozente zukaufen.

Art. 5 Subsidiarität

¹ Die SERV versichert keine marktfähigen Risiken.

² Sie kann marktfähige Risiken versichern, wenn der Versicherungsnehmerin keine hinreichenden Versicherungsangebote zur Verfügung stehen.

³ Die Unterscheidung von marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken orientiert sich an der Praxis in der Europäischen Union.

⁴ Die SERV veröffentlicht Abgrenzungskriterien.

2. Abschnitt: Antrags- und Prüfungsverfahren**Art. 6** Versicherungsantrag

¹ Der Versicherungsantrag kann auf einzelne Versicherungsangebote der SERV beschränkt werden.

² Die SERV legt fest, inwiefern eine Risikoauswahl innerhalb von Versicherungsangeboten möglich ist.

Art. 7 Grundsätzliche Versicherungszusage

¹ Die Antragstellerin kann vor Abschluss des Exportgeschäfts bei der SERV eine grundsätzliche Versicherungszusage beantragen.

² Mit der grundsätzlichen Versicherungszusage sichert die SERV zu, dass sie bei nicht wesentlich veränderter Sach- und Rechtslage die beantragte Versicherung abschliessen wird.

³ Die grundsätzliche Versicherungszusage wird befristet. Die SERV kann sie auf Antrag verlängern.

⁴ Nicht anwendbar vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dez. 2015 (Ziff. II der Änd. vom 22. April 2009 – AS **2009** 1625 und 12. Okt. 2011 – AS **2011** 4601).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. April 2009 (AS **2009** 1625). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, mit Wirkung seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4601).

Art. 8 Informations- und Sorgfaltspflicht

Die Antragstellerin ist verpflichtet:

- a. der SERV alle Informationen zu liefern, die für das Versicherungsgeschäft von Bedeutung sind, insbesondere Angaben zu Korruptions- und Umweltaspekten;
- b. den Sachverhalt vollständig und richtig darzustellen und Sachverhaltsänderungen der SERV unverzüglich mitzuteilen.

Art. 9 Entscheidungsgrundlagen

¹ Die SERV prüft den Antrag auf Grund der schriftlichen Angaben der Antragstellerin.

² Sie kann verlangen, dass die Antragstellerin auf eigene Kosten Auskünfte oder Gutachten beibringt, wenn die SERV dies für die Risikobeurteilung oder für die Prüfung der Unbedenklichkeit als erforderlich erachtet.

³ Sie kann Kosten für Entscheidungsgrundlagen, die sie selbst beschaffen muss, der Antragstellerin ganz oder teilweise auferlegen.

3. Abschnitt: Abschluss der Versicherung**Art. 10** Zustandekommen des Versicherungsvertrages

¹ Die SERV entscheidet über den Abschluss des Versicherungsvertrages, sobald das Antrags- und Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Versicherungsnehmerin den Abschluss des Grundgeschäftes (Exportgeschäft oder gebundenes Finanzierungsgeschäft) schriftlich mitgeteilt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die SERV vor Abschluss des Grundgeschäftes entscheiden.

² Die SERV kann beim Entscheid über den Antrag Risiken von der Versicherung ausschliessen oder den Umfang der Versicherung beschränken.

³ Die SERV bestätigt die Annahme des Versicherungsantrags durch eine schriftliche Annahmeerklärung und die Zusendung des Versicherungsvertrages an die Versicherungsnehmerin.

⁴ Ist die SERV vom Antrag abgewichen oder hat sie die Versicherung mit Auflagen oder Bedingungen versehen, so muss die Versicherungsnehmerin die Annahme innerhalb der von der SERV gesetzten Frist bestätigen. Nach ungenutztem Fristablauf ist die SERV nicht mehr an die Erklärung gebunden.

Art. 11 Prüfung der Verträge

¹ Die SERV prüft die Verträge betreffend das versicherte Grundgeschäft nur in begründeten Ausnahmefällen ausserhalb eines Versicherungsfalles.

² Die Versicherungsnehmerin trägt die Risiken für allfällige Mängel im Vertrag des Grundgeschäfts (Dokumentenrisiko) sowie des anwendbaren Rechts und des vereinbarten Gerichtsstands.

Art. 12 Währung

¹ Der Versicherungsvertrag wird in Schweizer Franken abgeschlossen.

² Er kann auf Antrag in einer Fremdwährung abgeschlossen werden. Die SERV bestimmt die zugelassenen Fremdwährungen und die Voraussetzungen.

Art. 13 Inhalt des Versicherungsvertrages

¹ Der Versicherungsvertrag stellt auf die schriftlichen Angaben der Versicherungsnehmerin im Antragsverfahren ab. Sie werden zu Bestandteilen des Versicherungsvertrages.

² Der Versicherungsvertrag enthält insbesondere:

- a. die Dokumentation des massgeblichen Sachverhalts;
- b. den Gegenstand der Deckung;
- c. die gedeckten Risiken;
- d. den Haftungszeitraum;
- e. den Höchsthaftungsbetrag;
- f. die Deckungseingriffs- und Weisungsrechte der SERV;
- g. die Entschädigungsvoraussetzungen;
- h. die Deckungssätze;
- i. die Pflichten der Versicherungsnehmerin und die Folgen von Pflichtverletzungen.

³ Die SERV legt für ihre Versicherungsprodukte allgemeine Geschäftsbedingungen fest. Sie bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.

⁴ Im Vertrag kann die Versicherungsnehmerin zu besonderen Überwachungs-massnahmen für das versicherte Geschäft und zur Meldung des Verlaufs der Geschäftsabwicklung verpflichtet werden.

Art. 14 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Versicherungsnehmerin muss der SERV wesentliche Änderungen der Grundlagen, auf denen der Versicherungsvertrag beruht, unverzüglich melden.

² Muss der Versicherungsvertrag berichtigt oder angepasst werden, so findet Artikel 10 Absätze 3 und 4 sinngemäss Anwendung. Die Einzelheiten werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

4. Abschnitt: Prämien

Art. 15 Aufwands- und Versicherungsprämien

¹ Die SERV erhebt:

- a. Aufwandsprämien zur Abgeltung des Prüfungsaufwandes im Zusammenhang mit Versicherungsanträgen;
- b. Versicherungsprämien als Gegenleistung für das versicherte Risiko.

² Sie kann Vorschüsse verlangen.

Art. 16 Prämientarif

¹ Der Prämientarif berücksichtigt das OECD-Länderrisikomodell und den Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit.

² Er regelt insbesondere Grundsätze, Arten, Höhe, Zuschläge, Rabatte, Erhebung sowie Rückerstattung der Prämien.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) genehmigt den Prämientarif der SERV nach Anhörung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

5. Abschnitt: Versicherungsfall

Art. 17

¹ Die Versicherungsnehmerin muss der SERV Versicherungsfälle unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles, anmelden. Bei Forderungen löst die zuletzt gemeldete und dokumentierte Fälligkeit die Frist aus.

² Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 sind die Ansprüche gegen die SERV verwirkt.

³ Besteht die Möglichkeit schadenabwendender oder –mindernder Restrukturierungen, so kann die SERV zusätzliche Risiken, insbesondere zusätzliche Zinsen, nachträglich versichern.

⁴ Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Versicherungsfall soweit möglich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend im individuellen Versicherungsvertrag festgelegt. Dies gilt namentlich für:

- a. die Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles;
- b. das Entschädigungsverfahren;
- c. die Nachweispflichten;
- d. die Kostenbeteiligungsgrundsätze vor und nach Entschädigung;
- e. die Rechtsverfolgungszuständigkeiten und -pflichten;
- f. die Rechte der SERV betreffend den Einbezug von versicherten Forderungen in Umschuldungen und Restrukturierungen.

6. Abschnitt: Organisation der SERV

Art. 18 Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Das EVD erstellt ein Anforderungsprofil, das die für den Verwaltungsrat erforderlichen fachlichen Kompetenzen festlegt.

² Bei der Wahl des Verwaltungsrates berücksichtigt der Bundesrat das Anforderungsprofil und sorgt für eine angemessene Vertretung der Bundesinteressen.

³ Amtszeitbeschränkung und Altersgrenze richten sich sinngemäss nach den Artikeln 15 und 16 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁶.

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, richten sich die Wahlvoraussetzungen, die Amtsdauer und die Berichterstattung der Revisionsstelle sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat kann dem Bundesrat Antrag auf Abberufung der Revisionsstelle stellen.

³ Die Revisionsstelle wird nach Aufwand entschädigt.

Art. 20 Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement

Der Verwaltungsrat kann Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement erlassen.

7. Abschnitt: Finanzen

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Der Verwaltungsrat legt die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der SERV fest. Die entsprechenden Finanzhaushaltsbestimmungen des Bundes gelten als Mindestanforderung.

² Die einzelnen Rechnungslegungsgrundsätze, ihre Änderungen und deren Auswirkungen sowie der Bezug zu anerkannten Rechnungslegungsstandards und die Referenzgrössen für Bewertungen sind im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen.

³ Rückstellungen werden nur für bestehende Verpflichtungen, die auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen, gebildet.

⁴ Die latenten Risiken der Geschäftstätigkeit der SERV, die in Zukunft zu Verpflichtungen führen können, werden durch das Eigenkapital abgedeckt. Die Grundsätze zur Ermittlung des für die Gewährleistung einer nachhaltigen Risikofähigkeit der SERV notwendigen Eigenkapitals und die entsprechende Berechnung werden im Anhang der Jahresrechnung offen gelegt.

⁶ [AS 1996 1651, 2000 1157, 2008 5945 Ziff. II, AS 2009 6137 Ziff. II 1]

Art. 22 Versicherungsgeschäfte mit Delkredererisiko

Die SERV erbringt den Nachweis gemäss Artikel 29 Absatz 2 SERVG durch Darstellung einer Spartenrechnung innerhalb der Jahresrechnung.

8. Abschnitt: Umschuldungen und Restrukturierungen**Art. 23** Umschuldungs- und Restrukturierungsabkommen

¹ Bei Einbezug versicherter Forderungen in Umschuldungen und Restrukturierungen nach Artikel 31 SERVG bestimmt die SERV die Weiterbehandlung der Gesamtforderung. Die Zuständigkeiten des Bundes bleiben vorbehalten.

² In Umschuldungsabkommen nach Artikel 7 Absatz 1 SERVG oder bei Restrukturierungen können Entschuldungen bis 100 Prozent vereinbart werden.

Art. 24 Abgeltung bei Umschuldungen

¹ Abgeltungen nach Artikel 31 Absatz 4 SERVG werden in der Regel bei autonomen Schuldenbehandlungen ausgerichtet. Der Bund richtet keine Abgeltung aus bei der Umsetzung von Schuldenbehandlungen, die vom Paris Club oder anderen vergleichbaren internationalen Vereinbarungen für Umschuldungen mit Schweizer Beteiligung empfohlen werden.

² Die Abgeltung bemisst sich nach dem Ausmass, in dem das Schuldnerland stärker von Schulden befreit wird, als es seine realistische Zahlungsfähigkeit rechtfertigt. Die SERV wird vor dem Schuldenbehandlungsentscheid angehört.

³ Die Abgeltung wird auf die SERV und die Versicherungsnehmerinnen im Verhältnis ihrer Anteile an den in die Schuldenbehandlung einbezogenen Forderungen aufgeteilt.

⁴ Entgehende Zinseinnahmen und allfällige Kosten, die bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Umschuldungsguthaben entstehen, werden nicht abgegolten.

Art. 25 Änderungen von Abkommen

Das EVD kann Änderungen von Umschuldungsabkommen gemäss Artikel 7 Absatz 1 SERVG, die von beschränkter Tragweite sind, selbständig abschliessen.

9. Abschnitt: Aufsicht**Art. 26** Verpflichtungsrahmen

¹ Der Verpflichtungsrahmen der SERV nach Artikel 33 Absatz 2 SERVG wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Der Verwaltungsrat orientiert rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anpassung des Verpflichtungsrahmens.

Art. 27 Berichterstattung

Der Verwaltungsrat erstattet dem EVD zuhänden des Bundesrates jährlich Bericht über die Erfüllung der strategischen Ziele.

Art. 28 Versicherungen von besonderer Tragweite

¹ Der Verwaltungsrat stellt durch frühzeitige Information des EVD sicher, dass der Bundesrat bei Versicherungen von besonderer Tragweite Anweisungen erteilen kann.

² Von besonderer Tragweite sind Exportgeschäfte mit wesentlichen ökonomischen, sozialen, ökologischen, entwicklungspolitischen oder anderen aussenpolitischen Auswirkungen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 29** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 15. Juni 1998⁷ über die Exportrisikogarantie;
2. Verordnung des EVD vom 18. November 2002⁸ über den Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung für Exportrisikogarantien;
3. Verordnung des EVD vom 1. Dezember 1998⁹ über die Bezeichnung von Währungen für eine zusätzliche Absicherung von Fremdwährungsgeschäften;
4. Verordnung des EVD vom 19. August 2002¹⁰ über die Zuteilung von Importländern zu den Länderkategorien für Exportrisikogarantien;
5. Verordnung des EVD vom 8. März 1999¹¹ über die Erhebung von Gebühren für Exportrisikogarantien durch Organisationen der Wirtschaft;
6. Verordnung des EVD vom 8. März 1999¹² über die Erhebung einer Mindestgebühr für Exportrisikogarantien.

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹³

⁷ [AS 1998 1624, 2000 187 Art. 21 Ziff. 10]

⁸ [AS 2002 4347]

⁹ [AS 1999 617]

¹⁰ [AS 2002 2782, 2004 1269]

¹¹ [AS 1999 1542]

¹² [AS 1999 1543]

¹³ Die Änderungen können AS 2006 4403 unter konsultiert werden.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Die Rechte und Pflichten aus vor dem Inkrafttreten des SERVG verfügbaren Garantien und Zusicherungen gemäss Artikel 38 SERVG gehen von Gesetzes wegen an die SERV über. Die SERV kann Auftragswerterhöhungen und weitere Änderungen zu bestehenden Garantien nach altem Recht gewähren.

² Die SERV schliesst gestützt auf Zusagen, die unter dem bisherigen Recht vorbehaltlos abgegeben worden sind und deren Befristung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, auf Antrag einen Versicherungsvertrag im Umfang der Zusicherungen ab, sofern die Verhältnisse sich nicht wesentlich geändert haben. Sie behandelt diese Verträge gemäss dem Bundesgesetz vom 26. September 1958¹⁴ über die Exportrisikogarantie, sofern die Versicherungsnehmerin nicht den Abschluss des Vertrags nach neuem Recht beantragt.

Art. 32 Errichtung der SERV

¹ Die Aktiven und Passiven sowie die Rechte und Pflichten nach Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a SERVG werden auf den 1. Januar 2007 übertragen.

² Die SERV legt dem Bundesrat bis zum 30. September 2007 die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007 zur Genehmigung vor.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁴ [AS 1959 391, 1973 1024, 1978 1985, 1981 56, 1992 288 Anhang Ziff. 63, 1996 2444. AS 2006 1801 Art. 37 Abs. 1]

